

Verband Region Rhein-Neckar | Postfach 10 26 36 | 68026 Mannheim

Regierungspräsidium Darmstadt
Wilhelminenstr. 1-3
64283 Darmstadt

per E-Mail an:

NeuaufstellungRPS-RegFNP@rpda.hessen.de

Verband Region Rhein-Neckar
Körperschaft des
öffentlichen Rechts

Leitende Direktorin

Ihr Zeichen: Az. III 31.1-93 d 02/5-2019/6

Ihre Nachricht: 22.09.2025

Unser Zeichen: 065 12 - 01516/2025

Bearbeiter: Herr Dr. Peinemann

E-Mail: Claus.Peinemann@vrrn.de

Telefon: 0621 107 08 221

Datum: 19.12.2025

Offenlage/Frühzeitige Beteiligung im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplans Südhessen und Regionalen Flächennutzungsplans für den Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main – Entwurf / Vorentwurf 2025 -

Hier: Stellungnahme des Verbandes Region Rhein-Neckar

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Beteiligung im Rahmen der Offenlage zur Neuaufstellung des Regionalplans Südhessen / Regionalen FNP für den Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main und geben im Folgenden dazu gerne eine Stellungnahme ab.

Vorbemerkung

Der Verband Region Rhein-Neckar sieht in der inhaltlichen Ausrichtung des Regionalplans Südhessen eine besondere Bedeutung, da es zum Kreis Bergstraße als Überlappungsraum der Planwerke Regionalplan Südhessen und Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar einen besonderen Abstimmungsbedarf gibt. Bereits seit Aufstellungsbeschluss zur Fortschreibung des Regionalplans im Jahr 2016 steht der Verband in einem engen Kontakt zum Regierungspräsidium Darmstadt. Insbesondere wurde die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar zu den Themen Wohnen und Gewerbe inhaltlich abgestimmt und verlief parallel zum Bearbeitungsverfahren. So wurden z. B. die Kommunalgespräche im Kreis Bergstraße gemeinsam mit Vertretern des RP Darmstadt und des VRRN geführt.

Für den hessischen Teilraum der Metropolregion Rhein-Neckar sollen laut Staatsvertrag zwischen den Ländern Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz über die Zusammenarbeit bei der Raumordnung und Weiterentwicklung im Rhein-Neckar-Gebiet die Aussagen des Einheitlichen Regionalplans die inhaltliche Grundlage für die Aufstellung des Regionalplans Südhessen im Bereich des Kreises Bergstraße bilden. Der betreffende

Planinhalt ist vom hessischen Regionalplanungsträger im Rahmen eines Regionalplanaufstellungsverfahrens zu berücksichtigen. Diese Sonderregelung wurde getroffen, da der Kreis Bergstraße sowohl Teil der Region Rhein-Neckar als auch Teil der Region Südhessen ist. Der Einheitliche Regionalplan Rhein-Neckar entfaltet im hessischen Teilraum bekanntlich keine Rechtskraft, sondern besitzt einen sog. Vorschlagscharakter.

Wir führen das an dieser Stelle besonders mit dem Hinweis auf die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar an. Mit dem Tag der letzten öffentlichen Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg sowie im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz, d.h. mit dem 04. August 2025, wurde die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar – Kapitel 1.4 Wohnbauflächen und Kapitel 1.5 Gewerbliche Bauflächen gemäß Artikel 5 Absatz 5 Satz 3 des Staatsvertrages für den baden-württembergischen und den rheinland-pfälzischen Teil des Verbandsgebietes verbindlich. Am 15. Dezember 2023 hatte die Verbandsversammlung die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar – Kapitel 1.4 Wohnbauflächen und Kapitel 1.5 Gewerbliche Bauflächen beschlossen. Darin sind aktuelle von den politischen Gremien des VRRN beschlossene planerische Erfordernisse in Text und Karte enthalten, die aus unserer Sicht Eingang finden sollen in das Planwerk des Regionalplans Südhessen. Das gilt vor allem für die flächenbezogenen Aussagen zur Siedlungsentwicklung Wohnen und Gewerbe für den hessischen Teilraum. Die Flächenkulisse hierfür ist dem Regierungspräsidium Darmstadt bekannt und bereits auf digitalem Wege übermittelt. Die Berücksichtigung dieser planerischen Vorschläge seitens des Verbandes Region Rhein-Neckar halten wir für besonders erforderlich.

Anregungen zu einzelnen Plankapiteln

Im Folgenden geben wir Anregungen zu den einzelnen Kapiteln des vorliegenden Regionalplanentwurfs:

Zu 1.7 Leitlinien des Plans

Wir begrüßen die Aussage, dass der Regionalplan Südhessen und Regionale Flächennutzungsplan für den Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main einen wesentlichen Beitrag zur Stärkung der Europäischen Metropolregionen Frankfurt/RheinMain und Rhein-Neckar leistet. Deshalb ist es auch folgerichtig, die Weiterentwicklung dieser Räume als attraktive Lebens- und Wirtschaftsräume in die Leitlinien für die Entwicklung der Planungsregion Südhessen aufzunehmen. Im Planwerk sollte deutlich werden, dass der Planungsraum Südhessen insbesondere auch die Aufgabe übernimmt, die beiden großen Ballungsräume in einem Kooperationskontext zusammen zu sehen. Die engen räumlichen und funktionalen Verflechtungen Südhessens zum einen in Richtung Frankfurt/Rhein-Main zum anderen in Richtung Rhein-Neckar sollten stärker in den Plansätzen sichtbar werden. Bislang ist erkennbar, dass die Plansatzausrichtung stärker auf den Frankfurter Raum ausgerichtet ist (wir greifen diese Anregung separat zu verschiedenen Plansätzen erneut auf).

Zu 1.8.2 Regionalplanerische Feststellungsuntergrenze

Der Regionalplan Südhessen/ RegFNP geht davon aus, dass raumbedeutsam im Hinblick auf die Inanspruchnahme von Raum ausschließlich Planungen, Vorhaben oder Maßnahmen sein können, die in der Karte des Planwerks erkennbar sind. Wir nehmen die Festlegung der Regionalversammlung Südhessen als Träger der Regionalplanung zur Kenntnis, dass kartographische – also zeichnerische – Festlegungen (aufgrund der Farbgebung in der Karte als zusammenhängende Fläche wahrnehmbar) mit einer Flächengröße ab 3 ha die Regelungsgrenze dieses Plans bilden. Erst ab dieser Flächengröße kann Raumbedeutsamkeit ausschließlich aufgrund der Beanspruchung von Raum beginnen. Diese Regelung in der nun modifizierten Flächengröße wurde vom rechtskräftigen Regionalplan übernommen. Mit Blick auf die unter 1.1 genannten neuen Aufgaben des Plans zur Begrenzung der Flächeninanspruchnahme durch Siedlungsaktivitäten entsprechend der Nachhaltigkeitsziele von Bund und Land kann diese Mindestgröße zur regionalplanerischen Flächensteuerung hinterfragt werden. Wichtig ist auch eine eindeutige Formulierung zur Definition Raumbedeutsamkeit – es wird hier die Verbindung hergestellt zur maßstabsbezogenen Lesbarkeit / Erkennbarkeit einer Planung, eines Vorhabens oder einer Maßnahme. Grundsätzlich hängt die Frage nach Raumbedeutsamkeit von weiteren Faktoren ab als von einer pauschalen Flächengröße. Das sollte zur Klarstellung im Text noch aufgenommen werden.

Zu 2 Raumstruktur und System der Zentralen Orte

Die Plansätze G2.1.1-3 – G2.1.1-5 tragen in ihren Überschriften den Begriff „Gestaltung“. Auch der vorausgehende G2.1.1.-1 sollte in diesem Kontext „Gestaltung der polyzentralen Siedlungsstruktur in Verdichtungsräumen“ genannt werden. Da die Strukturräume als Instrument im LEP (4. Änderung) neu strukturiert und abgegrenzt wurden, können wir an dieser Stelle lediglich erneut feststellen, dass bei der LEP-Abgrenzung die Ländergrenzen übergreifenden Raumbezüge zu wenig berücksichtigt worden sind. An der Festlegung der Unterzentren und Kleinzentren und deren jeweiligen zentralen Ortsteile hat sich nichts geändert – diese Zuweisungen sind bereits im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar übernommen.

Zu G2.3.1-4 Anschluss an Oberzentren sowie das Verkehrsnetz

Um deutlich zu machen, dass die Aussagen des Regionalplans Südhessen maßgeblich dazu beitragen soll, die Bezüge zu den Metropolräumen Rhein-Main und Rhein-Neckar herzustellen, regen wir an, im Satz 1 die Oberzentren Mannheim/Ludwigshafen und Heidelberg im Kontext der Aussagen zu Regionalachsen mitzubenennen. Es geht nicht nur allgemein wie um Regionsgrenzen überschreitende Ausrichtung, sondern hier gezielt auch um den Kernraum der Region Rhein-Neckar.

Dieses gilt ebenso für den G2.3.1-6 Gestaltung des Öffentlichen Personennahverkehrs in Verdichtungsräumen. Es sollte im Satz 1 auch darum gehen, bei der Bedeutung der verkehrlichen Verknüpfungen zwischen der Metropole Frankfurt, den weiteren genannten

Ober- und Mittelzentren mit ihrem weiteren Umland besonders auch hier wieder den Kernraum der Region Rhein-Neckar aufzuführen, wenn es um ein attraktives und leistungsfähiges Bedienungsangebot geht. Gleiches gilt dann auch für die Begründung unter 2.3.2.2.2 (zum Ziel Z2.3.1-5 (S. 37)).

Zu Kap 3 Siedlungsstruktur

Hier fällt zunächst auf, dass ein sehr umfassender Herleitungsprozess im Rahmen der Erstellung des Entwurfs des Regionalplans Südhessen beschrieben wird. Für eine spätere verbindlichen Regionalplanfassung sollte überdacht werden, ob die einzelnen Arbeitsschritte auf Grund von politischen Beratungen im Aufstellungsverfahren in einer gekürzten Form zusammengefasst werden. Die politische Entscheidung zur zentralen Rahmenbedingung einer Begrenzung der Flächeninanspruchnahme von maximal 5.500 ha während des Planungshorizonts des Regionalplans /RegFNP von 10 Jahren stellt einen interessanten Ansatz dar. Er wirft gleichzeitig die Frage auf, inwieweit sich die Flächenkontingentierung umsetzen lässt. Zu nennen sind hier die Aussagen, dass a.) die noch verfügbaren Siedlungspotentialflächen aus dem aktuellen Regionalplan 2010 realisierbar bleiben und b.) auch die Entlastungskommunen bzw. die Kommunen in sog. Impulszentren (angelehnt an das REK Südhessen) Flächen über deren eigenen prognostizierten Bedarf übersteigende Flächen zur Verfügung gestellt bekommen.

Zu Pkt. 3.1.1.4 Flächenkulisse dieses Plans

Mit Blick auf das Konzept der ausgewiesenen Entlastungskommunen, die das Bedarfsdeckungsdefizit für die Oberzentren aufnehmen sollen, besteht aus unserer Sicht grundsätzlich die Problematik, dass durch die Entlastung an weiter entfernten, zentralörtlich niedriger eingestuft Standorten eine flächenintensivere bauliche Entwicklung als in den Oberzentren betrieben wird. Dadurch steigt insgesamt der Flächenbedarf (Stichwort Suburbanisierung). So sind die vorgesehenen städtebaulichen Dichten in den Kleinzentren wie Biblis oder Zwingenberg, aber auch in den MZ andere als die in den OZ mit Bedarfsdeckungsdefizit. Dadurch werden weniger Wohneinheiten auf vergleichbarer Fläche realisiert und dadurch mehr Fläche generiert. Hier bitten wir um Prüfung einer Regelung, die das sog. „Plus“ an Fläche, das Entlastungsstandorte erhalten auch dementsprechend dichter bebaut werden muss. Das gilt dann besonders für die Standorte, die über einen schienengebundenen ÖPNV-Anschluss verfügen.

Zu Pkt. 3.1.1.6 Bedarf an gewerblich/industriell genutzten Gebieten

Zum besseren Verständnis der Bedarfsermittlung an gewerblichen oder industriellen Bauflächen über die anteilige Verknüpfung an die tatsächlich ausweisbare Flächenkulisse für Wohnsiedlungsflächen sollte dieser Punkt transparenter beschrieben werden.

Zu Pkt. 3.1.1.7 Ansatz der interkommunalen Zusammenarbeit und Z3.1.2-4 Privilegierung interkommunaler Zusammenarbeit

Die interkommunale Zusammenarbeit von Kommunen soll einerseits vor dem Hintergrund eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden angestrebt werden, gleichzeitig heißt es aber auch, dass im Fall einer gemeinsamen Planung so entwickelte Flächen und Gebiete nicht vollumfänglich auf die Flächenkontingente der beteiligten Kommunen angerechnet werden. Hier stellt sich die Frage, wie eine mögliche Überschreitung des Gesamtziels der Flächenkontingentierung vermieden werden kann.

Bei der Entwicklung von Gebieten in gemeinsamer Planung bleibt zunächst noch unklar, welche Dichtewerte angesetzt werden sollen, sofern Gemeinden nicht dieselbe zentralörtliche Funktion haben. Eine Planung in der Kommune niedriger ZO-Stufe würde somit zu einer Mehrinanspruchnahme von Fläche gegenüber einer Planung in der höherrangigen Gemeinde bedeuten. Wir weisen hier noch auf eine Unstimmigkeit in der Formulierung hin: Die Ausführungen in 3.1.17 sehen wie oben genannt vor, dass eine Planung in interkommunaler Zusammenarbeit „nicht vollumfänglich“ auf die Flächenkontingente angerechnet werden. Im Z 3.1.2-4 heißt es hingegen, dass eine Anrechnung komplett unterbleibt. Grundsätzlich sehen wir das Problem darin, dass bei Nichtanrechnung von Flächenentwicklungen die gewollte Deckelung (vgl. auch zu Begründung 3.1.3.3. Kontingentierung zur Einhaltung des Landesziels) ausgehebelt werden kann. Die Begründung zu 3.1.3.4 erläutert, dass eine gemeinsame Flächenentwicklung in der Regel flächensparsamer ist als Einzellösungen in den Gemeinden. Setzt man das voraus, dann würde die interkommunale Zusammenarbeit auch bei einer (zumindest teilweisen) Anrechnung für die Kommunen Vorteile bieten.

Zu Z3.1.2-2 Innen- vor Außenentwicklung

Bei diesem Ziel ist die Formulierung im Satz 4 grammatikalisch fehlerhaft. Wir bitten hier um eine Änderung – es sollte heißen: „Die Inanspruchnahme von Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft ist ausschließlich zulässig, wenn weder eine Realisierung des Bauleitplans in den festgelegten Vorranggebieten Siedlung Bestand noch Planung nachgewiesenermaßen möglich ist.“

Zu Tabelle 4: Siedlungs- und Gewerbeflächenkontingente zu Ziel Z3.1.2-3

Da im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar andere Grundlagen z. B. bzgl. der Bevölkerungsvorausschätzung gewählt worden sind und auch die methodische Vorgehensweise mittels einer Berechnungsformel des maximalen kommunalen Wohnbauflächenbedarf Unterschiede zur Methode für den Regionalplan Südhessen aufzeigt, nehmen wir die Tabellenwerte zunächst zur Kenntnis. Bezogen auf die identifizierten Entlastungsstandorte Bensheim, Biblis, Bürstadt, Viernheim und Zwingenberg wird deutlich, dass gerade Biblis, Bürstadt und Viernheim in ihrer sog. Entlastungsfunktion eher weniger auf südhessische Oberzentren wie z. B. Darmstadt bezogen sind. Hier ist die räumlich-funktionale Verflechtung näher zu Mannheim. Die Herleitung der

Entlastungsfunktion sollte eindeutiger erklärt werden, besonders wenn es darum geht, dass dort ein bezüglich der Flächenkontingente dieser Kommunen ein vom individuellen Bedarf abgekoppelter Zuschlag von max. 200 % des über den gegebenenfalls erhöhten Basiswert vorgenommen werden kann.

Besonders im Kontext der Tabellenwerte verweisen wir nochmals darauf, dass die im Zuge der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans mit den 22 Kommunen im Kreis Bergstraße diskutierte und abgestimmte, von den Gremien des VRRN beschlossene „Vorschlagskulisse von potentiellen Siedlungsflächen Wohnen und Gewerbe“ in dem Entwurf des Regionalplans Südhessen Berücksichtigung finden soll. Ferner verweisen wir auf den Grundsatz 1.4.2.5 der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar zum Thema „Kooperative Wohnflächenentwicklung“, dessen Berücksichtigung im Regionalplan Südhessen geprüft werden sollte.

In der Begründung zum Ziel Z3.1.2-3 heißt es, dass die festgelegten Flächenkontingente einen Grundzug der Planung im Sinne des § 6 Abs. 2 Satz 1 ROG darstellen. Eine Überschreitung der Flächenkontingente würde daher künftig ausschließlich dann möglich sein, wenn gleichzeitig eine andere Kommune auf die Inanspruchnahme ihres Flächenkontingents verzichtet. Das Ziel Z3.1.2-3 enthält eine Aussage zur Bonifikation bei der Ausweisung von Logistikflächen, wonach auf eine Anrechnung der Logistikflächen auf die Flächenkontingente Gewerbe verzichtet wird, da es sich bei der Flächenvorsorge für Logistiknutzungen um eine überkommunale Aufgabe handele. Wie schon bei dem Bonus „interkommunale Lösungen“ besteht die Gefahr, dass das Flächensparziel nicht erreicht werden kann.

Grundsätzlich sollten Hinweise in diesem Plansatzkontext gemacht werden, wie zu einem fortgeschrittenen Zeitpunkt des Geltungszeitraums in Richtung 2038 auf Grund von Flächenansprüchen im Rahmen zukünftiger Flächennutzungsplanungen (über 2038 hinaus) mit dem Flächenkontingent umgegangen wird, falls dieses bereits ausgeschöpft worden wäre. Auch die im LEP Hessen vorgesehenen Kooperationsansätze der Mittelzentren sollte mit Blick auf die Siedlungsflächenentwicklung stärker aufgegriffen werden (für den Kreis Bergstraße sind im LEP Hessen Bürstadt, Lampertheim und Lorsch als Mittelzentren in Kooperation im Verdichtungsraum vorgesehen).

Zu 3.1.3.3 Begrenzung der Siedlungsentwicklung, Ziel Z3.1.2-3

In der Begründung 3.1.3.3 (Absatz 3, letzter Satz auf S. 52) bleibt unklar, was in den Fällen passiert, in denen der B-Plan aus dem FNP entwickelt wird, aber wie hier erwähnt nicht an das Z3.1.2-3 angepasst ist. Weiter auf S. 54 vorletzter Absatz heißt es „Eine Überschreitung der Flächenkontingente wird daher künftig dann möglich sein, wenn gleichzeitig eine andere Kommune auf die Inanspruchnahme ihres Flächenkontingents verzichtet“ – hier sehen wir einen methodischen Widerspruch zu den Aussagen im Plan, die sich auf die Nichtanrechnung von interkommunal geplanten Gebieten beziehen. Wir bitten um Prüfung.

Zu 3.1.3.4 Privilegierung interkommunaler Zusammenarbeit, Ziel Z3.1.2-4

Im letzten Absatz dieser Begründung heißt es: „Schlussendlich darf das aber bei keiner Kommune dazu führen, dass das Flächenziel mehr als unwesentlich überschritten wird“ – hier sehen wir wiederum die bereits angesprochene Problematik bzgl. der Nichtanrechnung von interkommunal geplanten Gebieten (s.o.).

Zu Z3.2.1-2 Dichtewerte

Mit der Tabelle 5 zu den „Städtebaulichen Dichtewerten“ und den Ausführungen des Plansatzes wird deutlich, dass mit Blick auf das Flächensparziel die Festlegung von Mindestdichtewerten eine besondere Bedeutung erfährt. Zu begrüßen ist die Aussage, dass dort, wo schon bestimmte Bestandsdichten erreicht sind, eine Umgebungsbebauung nicht unter die vorhandene städtebauliche Dichte zurückfallen darf. Ebenso werden die Aussagen unterstützt, im Umfeld von schienengebundenen Haltepunkten höhere Dichtewerte festzulegen. Der VRRN verfolgt mit einem informellen Dichtekonzept aus einem Modellvorhaben der Raumordnung zum Thema Flächensparen die Überprüfung der im Einheitlichen Regionalplan festgelegten Mindestdichten.

Zu Z3.2.1-3 Räume zur Sicherung langfristiger Siedlungsentwicklung

In den Erläuterungen erschließt sich nicht hinreichend, wann die in den Karten im Anhang Kap.15.1 (S. 277 für den Kreis Bergstraße) abgebildeten Räume zur Sicherung langfristiger Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden könnten. Formuliert ist eher, dass diese Flächen nicht durch konkurrierende Nutzungen ihre mögliche Standort-eignung als Wohnbauflächen verlieren dürfen.

Zu 3.2.2.2 Regionalplanerische Begründung zu Ziel Z3.2.1-2 Dichtewerte

Unterschieden wird hier in regionalplanerische Dichtewerte des LEP und städtebauliche Dichtewerte des Regionalplans. Im Oberzentren fallen die städtebaulichen Dichtewerte zur Umsetzung teilweise geringer aus als die regionalplanerischen im LEP zur Berechnung des Flächenbedarfs. Dies müsste in Konsequenz dazu führen, dass auf der berechneten Fläche weniger Wohneinheiten realisiert werden, als dieses rechnerisch vorgesehen ist. Dadurch kann es dazu kommen, dass dieses zu einem noch größeren Wohnungsdefizit in der Oberzentren führt, als dieses schon auf Grund der regionalplanerischen Dichteberechnung zu erwarten ist.

Zu 3.3.2.1 Regionalplanerische Begründung des Ziels Z3.3.1-1 Vorranggebiete Industrie und Gewerbe

Unter Punkt 3.3.2.1.2 Herleitung und Begründung der Flächenkulisse fehlt aus Sicht des VRRN der Bezug zum Wirtschaftsstandort Rhein-Neckar. Wie bereits erwähnt sind sowohl die Metropolregion Frankfurt/RheinMain als auch die Metropolregion Rhein-Neckar attraktive und zukunftssträchtige Wirtschaftsräume. Deshalb liegt die Stärke der Region

Südhessen auch darin begründet, dass sie genau diese beiden Wirtschaftsräume vernetzt und Standortpotentialen für die gewerbliche Wirtschaft sichert. Die Verflechtungsbezüge zur Region Rhein-Neckar und dem gesamten Oberrheinkorridor sollten deshalb hier deutlich werden. Das gilt auch für die Erklärungen unter Punkt 3.4 Gebiete und Flächen für gewerbliche/industrielle Nutzungen mit besonderer Zweckbestimmung. Hier geht es um Flächen für Logistknutzungen. Auch hier sollte die Lagebeziehung zum Wirtschaftsstandort Rhein-Neckar genannt werden (z.B. Hafen Mannheim, Rangierbahnhof Mannheim, trimodales Güterverkehrsterminal BASF/Ludwigshafen). Das halten wir insofern für wichtig, da die Aussagen zu Logistknutzungen im Regionalplan Südhessen/Reg-FNP einer sehr ausdifferenzierten Betrachtung und Erläuterung unterzogen wurden.

Kap. 3.5 Großflächiger Einzelhandel

Zu Z3.5.1-3 Integrationsgebot

Die Zielformulierung unter (4) bezogen auf die Verpflichtung bei großflächigen Einzelhandelsnutzungen eine Überbauung der Erdgeschoßzone mit ergänzenden Nutzungen (wie Wohnen oder nicht störendem Gewerbe) vorzusehen, verfolgt das Ziel des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden. Bauleitplanungen mit eingeschossiger Einzelhandelsnutzung sind nur ausnahmsweise zulässig und müssen als atypischer Ausnahmefall im Bebauungsplan begründet werden. Mit Blick auf den flächenintensiven großflächigen Einzelhandel ist diese Vorgabe der Mehrfachnutzung von Flächen zu begrüßen. In der Begründung unter 3.5.2.3 heißt es allerdings lediglich verkürzt „Eingeschossige Einzelhandelsbetriebe sollen zukünftig nur noch ausnahmsweise errichtet werden“.

G3.5.1-8 Kongruenzgebot

Wir nehmen zur Kenntnis, dass auf der Grundlage der Fortschreibung des LEP Hessen nun auch der Regionalplan Südhessen das Kongruenzgebot zu einem Grundsatz abgestuft hat. Der Einheitliche Regionalplan Rhein-Neckar stuft das Kongruenzgebot als Ziel der Regionalplanung ein.

Kap 4 Klima

Im Zuge der Erarbeitung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans zu Wohnen und Gewerbe wurde gleichzeitig die Landesweite Klimaanalyse Hessen erstellt. In Abstimmung mit dem RP Darmstadt wurde die Vorschlagskulisse für potentielle Siedlungsflächen im Kreis Bergstraße mit möglichen Vorranggebieten für besondere Klimafunktionen abgeglichen. Im Ergebnis wurden Vorschlagsflächen seitens des VRRN weiterverfolgt, wenn sie sich aus städtebaulicher Sicht für eine effiziente und sinnvolle Weiterentwicklung des vorhandenen Siedlungskörpers anboten. Im vorliegenden Entwurf zur ersten Offenlage überlagern noch Vorranggebiete für besondere Klimafunktionen einige mögliche Siedlungspotentialflächen (Wohnen und Gewerbe). Bezogen auf die seitens

des VRRN vorgesehenen Potentialflächen aus der 1. Änderung des ERP sollte aus unserer Sicht eine Abstufung zu einem Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen erfolgen.

Kap. 5 Freiraumsicherung und -entwicklung

Zu G5.2.1-4 Trinkwasserversorgung

Mit Blick auf die unverzichtbaren Funktionen für Naturschutz und Trinkwasserversorgung der Naturräume Oberrheinniederung und Hessische Rheinebene unterstützen wir die regionalplanerischen Grundsätze, die Niedermoorgebiete in den Altrhein- und Altneckarschlingen durch allmähliche Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung wiederherzustellen. Diese Gebiete eignen sich auch langfristig als Räume zur Realisierung von Wiederherstellungsmaßnahmen der Natur im Sinne der Wiederherstellungsverordnung der EU (EU 2024/1991). Im Rahmen der Regionalentwicklung sind diese Maßnahmen zu unterstützen (vgl. Fallstudie aus dem Modellvorhaben der Raumordnung zu Regionalparks – hier: Altneckarschlingen des VRRN).

Kap. 5.3 Regionaler Grünzug

Zu G5.3.1.3 Gestaltung

Der Grundsatz ist auf die Weiterentwicklung der Kulturlandschaft ausgerichtet. Um diesen Grundsatz inhaltlich zu stärken, sollte der Bezug hergestellt werden zu den regionalen Freiraumstrategien, die im Regionalplan Südhessen unter Kap. 5.6 Regionalpark und Erholungsweg von besonderer Bedeutung genannt werden. Nach Möglichkeit sollte hier ein Adressatenbezug deutlicher hervorgehoben werden. Eine Verknüpfung mit dem Kapitel 11 zur Landwirtschaft wird hier vorgeschlagen.

Kap. 5.5 Erholung

Zu G5.5.1-3 Schutz der Siedlungsränder und Zu G5.5.1-4 Aufwertung

Mit Blick auf die wohnungsnahe Naherholung an Siedlungsrändern, aber auch bezogen auf die Aufwertung von Teilräumen mit geringer Erholungseignung besonders in dicht besiedelten Gebieten (zu denen auch der Kernraum der Region Rhein-Neckar zählt), entfalten diese Grundsätze eine wichtige Bedeutung. Auch hier ist der Bezug zu regionalen Freiraumstrategien der Regionalparkkonzepte Rhein-Main und Rhein-Neckar wichtig. Beim G5.5.1-3 bitten wir deshalb darum, neben dem Verdichtungsraum Rhein-Main gleichzeitig auch den Verdichtungsraum Rhein-Neckar zu nennen mit dem dort erfolgten Hinweis auf die Regionalparkkonzepte.

In der Begründung unter Punkt 5.5.2 sollte bei der Aufzählung der Naturparke die Benennung lauten: Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald (UNESCO Global Geopark).

Kap 5.6 Regionalpark und Erholungsweg von besonderer Bedeutung

Zu Z5.6.1-4 Vorrang vor anderen Nutzungen

Wir begrüßen diese Zielformulierung, die die Sicherung und Ausgestaltung des Vorranggebiets Regionalparkkorridor und Vorrang Erholungsweg in den Fokus nimmt. Bezogen auf den Satz 2, sollte ergänzt werden, dass Ausweisungen in Bauleitplänen sowie raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen unzulässig sind, wenn sie a.) zu einer Unterbrechung des mit dem Vorranggebiet festgelegten Korridors führen würden oder b.) zu maßgeblichen Beeinträchtigungen. Mit diesem Ziel gelingt es, die informellen Freiraumstrategiekonzepte in ein formelles regionalplanerisches Instrumentarium zu übertragen. Damit wird ein wichtiges Ziel zur Kulturlandschaftsentwicklung auf der Ebene der Regionalplanung ermöglicht.

In der regionalplanerischen Begründung unter 5.6.2 sollte deshalb auch ergänzt werden, dass die Regionalparkkorridore und Erholungswege dazu dienen, einerseits die Verdichtungsräume mit dem Ländlichen Raum zu verbinden, andererseits aber auch die Vernetzung der Kooperationsräume Frankfurt/Rhein-Main und Rhein-Neckar zu stärken (hier maßgeblich im Hessischen Ried und der Bergstraße).

Kap 5.7 Bodenschutz

Die genannten Grundsätze zur „Sicherung“, „Schonung“, „Besondere Böden“, „Verbesserung und Sanierung“, „Erosion“, „Erhalt“, „Entsiegelung“ werden von Seiten des VRRN begrüßt. Gleichzeitig regen wir an, dass hinsichtlich der Bezeichnung der Grundsätze eindeutige Begrifflichkeiten genannt werden sollten. So ist auf den ersten Blick kein Unterschied zwischen den Grundsätzen „Sicherung“ und „Erhalt“ auszumachen.

Kap. 6 Verkehr

Zu Z 6.1.1-1 Sicherung der im Regionalplan festgelegten Verkehrsnetze

Die Sicherung der im Regionalplan Südhessen festgelegten Verkehrsnetze und insbesondere der Ausbau von transeuropäischen Verkehrskorridoren sind korrekt genannt und entsprechen den aktuellen Festlegungen der EU. Die Beseitigung von Engpässen in diesem Netz entspricht auch den Zielsetzungen des Verbandes Region Rhein-Neckar.

Zu Z 6.2.1-5 Festlegung der Maßnahmen des Projektbündels

Die NBS F-MA ist im Regionalplan Südhessen textlich und in der Raumnutzungskarte enthalten. Die Darstellung in der Karte entspricht der von DB InfraGO im Dialogprozess festgelegten Trasse. Diese geht jetzt in die parlamentarische Befassung und anschließend in die Planfeststellungsverfahren für die einzelnen Abschnitte im Kreis Bergstraße. Zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar (ERP) ist die Darstellung kompatibel. Im

ERP ist ein Dreieck als (Z) Untersuchungskorridor zur Trassenfestlegung der ICE-Neubaustrecke dargestellt, der auch die Trassierung des Regionalplans Südhessen bzw. der DB abdeckt.

Beim 5. Spiegelstrich sollte es korrekterweise „Bau einer eingleisigen Südanbindung von Darmstadt an die Schnellfahrstrecke Frankfurt – Mannheim“ und nicht „Bau einer eingleisigen Südanbindung von Darmstadt an die Schnellfahrstrecke Rhein/Main – Rhein/Neckar“ lauten.

Zu Z 6.2.1-12 Ausbaumaßnahmen im Regional-, Nah- und S-Bahnverkehr

Die genannte Anbindung Flughafen Frankfurt Terminal 3 an die Riedbahn mit neuem Haltepunkt ist aus Sicht des VRRN zu begrüßen, um die Anbindung der Region Rhein-Neckar an den internationalen Flughafen Frankfurt/RheinMain zu verbessern. Diese Anbindung ist auch eine Forderung aus dem Gutachten zur Prüfung eines Regionalflughafens in der Region Rhein-Neckar (Büro Intraplan).

Zu Z 6.2.1-17 Sicherung und Reaktivierung von stillgelegten Schienenstrecken

Die Sicherung und Reaktivierung der stillgelegten Schienenstrecke Viernheim – Weinheim ist ein neues Projekt, das noch nicht im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar enthalten ist. Die Realisierungschance wird über eine Machbarkeitsstudie und eine Wirtschaftlichkeitsberechnung zu klären sein. Die dargestellte Trasse erschließt Viernheim innerstädtisch und führt nach Weinheim. Diesbezüglich ist die vorhandene Ringschließung OEG-Strecke Mannheim-Heidelberg-Weinheim mit zu berücksichtigen.

Zu 6.7 Nahmobilität

Der Verband Region Rhein-Neckar begrüßt ausdrücklich, dass der Entwurf des Regionalplans Südhessen mit der interdisziplinären Aufgabe der Siedlungs- und Verkehrsplanung die Nahmobilität aufgreift. Neben dem Fuß- und dem öffentlichen Personennahverkehr ist die Fortbewegung mit dem Fahrrad Teil eines Nachhaltigkeitsansatzes in der Verkehrswende.

Zu G 6.7.1-3 Ausbau des Rad-Hauptnetzes Hessen

Aus Sicht der Region Rhein-Neckar kommt den Ländergrenzen überschreitenden Radverkehrsverbindungen zwischen Südhessen und dem Kernraum der Region Rhein-Neckar eine besondere Bedeutung zu. Der Alltagsradverkehr – insbesondere fahrradfahrende Berufspendelnde – verläuft über die Landesgrenzen hinweg zwischen Südhessen, Nordbaden und der Vorderpfalz.

Der Regionalplan Südhessen sollte deshalb die vom Land Hessen identifizierten Potenzialkorridore für Radschnellverbindungen (an der Bergstraße, im Raum Weinheim – Viernheim – Mannheim) stärker hervorheben.

In diesem Zusammenhang sollten Verknüpfungen mit dem Radverkehrskonzept der Metropolregion Rhein-Neckar berücksichtigt und die Koordination mit dem Verband Region Rhein-Neckar und den angrenzenden Landkreisen als planerische Zielsetzung festgeschrieben werden. Auch damit soll sichtbar werden, dass es enge räumlich-funktionale Verflechtungen der Region Südhessen mit der Region Rhein-Neckar gibt, die zu berücksichtigen sind.

Positiv ist, dass der Entwurf die Schaffung eines durchgängigen Radverkehrsnetzes vorsieht. Aus Sicht des VRRN ist es jedoch erforderlich, diese Zielsetzung durch ein räumlich klar definiertes Vorrangnetz für den Alltagsradverkehr zu konkretisieren.

Besonderer Handlungsbedarf besteht bei der Schließung von Netzlücken auf der Achse Darmstadt – Heidelberg, sicheren Querungen über Autobahnen und Bundesstraßen, und der Verknüpfung mit Bahnstationen, ÖPNV-Knoten und P+R-Anlagen. Besonderes Augenmerk sollte dabei auf die Überbrückung der Landes- und Kreisgrenze zwischen Heppenheim und Laudenbach gelegt werden.

Bezogen auf Qualitätsstandards von Radschnellwegen empfiehlt der VRRN, die Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA) sowie aktuelle FGSV-Richtlinien als verbindliche Mindeststandards festzuschreiben. Nur so können einheitliche Qualitätsniveaus im überregionalen Radwegenetz und selbsterklärende Wegeführungen gewährleistet werden.

Als Beitrag zur Verkehrswende sollte der Regionalplan den Ausbau von Radschnellverbindungen mit regionaler Bedeutung priorisieren (z. B. Achse Darmstadt – Pfungstadt – Bensheim – Heppenheim – Weinheim – Viernheim – Mannheim).

Kap. 7 Wasser

7.1 Grundwasser

Der Umweltbelang „Grundwasserschutz“ wird im Planentwurf der Bedeutung entsprechend in angemessener Form mit diversen allgemeinen Grundsätzen sowie Gebietsfestlegungen in zwei Plankapiteln behandelt. Ziel ist sowohl der Ressourcenschutz als auch die Nutzung des Grundwassers zur Trinkwasserversorgung zu gewährleisten. Seitens des VRRN wird dieses befürwortet.

7.2 Oberirdische Gewässer

Das Thema „Gewässerentwicklung“ wird im Planentwurf nicht nur mit allgemeinen Grundsätzen behandelt, sondern es wird auch mit einer textlichen Flächensicherung darauf hingewirkt, dass die notwendigen Flächen im Sinne eines freizuhaltenden Gewässerentwicklungskorridors regionalplanerisch gesichert werden. Ziel ist, die nachhaltige Gewässerentwicklung im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie zu fördern, was von Seiten des VRRN unterstützt wird.

7.3 Hochwasserschutz

Das Thema „Hochwasserschutz“ wird im Planentwurf der Bedeutung entsprechend in angemessener Form mit allgemeinen Grundsätzen sowie Gebietsfestlegungen behandelt. Hinsichtlich der Gebietsfestlegungen wäre aus Sicht des VRRN noch einmal zu prüfen, ob die Ziele des Bundesraumordnungsplans Hochwasserschutz (BRPH) insbesondere im Hinblick auf das Hochwasserrisikomanagement bereits in ausreichendem Maße einbezogen wurden. So fordert der BRPH die Fließgeschwindigkeit und die unterschiedlichen Empfindlichkeiten und Schutzwürdigkeiten der einzelnen Raumnutzungen und Raumfunktionen in die Prüfung von Hochwasserrisiken einzubeziehen.

Die Zielsetzung, bauleitplanerisch vorgesehene, aber noch nicht umgesetzte Bauflächen in Überschwemmungsgebieten zurückzunehmen wird im Sinne der klimawandelbedingt zunehmenden Hochwassergefahren und zur Minderung der Schadenspotenziale ausdrücklich begrüßt.

Kap. 10 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung

10.1 Lagerstätten

Die „Vorbehaltsgebiete oberflächennaher Lagerstätten“ sind im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar bereits weitestgehend als „Vorbehaltsgebiete für die Rohstoffsicherung“ enthalten. Im Zuge einer Gesamtfortschreibung wird die Gebietskulisse soweit möglich angepasst.

10.2 Rohstoffgewinnung

Die allgemeinen Grundsätze gehen konform mit den im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar enthaltenen Prinzipien einer nachhaltigen Rohstoffgewinnung. Die „Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten, Bestand und Planung“ sind im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar bereits weitestgehend als „Vorranggebiete für den Rohstoffabbau“ enthalten. Im Zuge einer Gesamtfortschreibung wird die Gebietskulisse soweit möglich angepasst.

Diesbezüglich wird angemerkt, dass die genaue Abgrenzung des „Vorranggebiets für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten, Planung“ bei Heppenheim, Sonderbach (Granodiorit, 6,3 ha) aufgrund der Symboldarstellung in der Raumnutzungskarte nicht erkennbar ist. Im Sinne der Planlesbarkeit bzw. Transparenz würden wir daher anregen, auch Vorranggebiete, die kleiner als 10 ha sind, flächig darzustellen.

Kap. 11 Landwirtschaft

Zu Z 11.1-9 Vorrang vor entgegenstehenden Nutzungen

Bezogen auf die bauleitplanerische Ausweisung zugunsten der Errichtung und des Betriebs von Freiflächen-Photovoltaikanlagen einschließlich diesen dienenden Batteriespeichern werden Ausnahmegründe genannt, um den Vorrang vor entgegenstehenden Nutzungen auf landwirtschaftlichen Flächen zu umgehen. Die Wirksamkeit der Bestimmung,

dass die jeweilige planende Kommune nachweisen muss, dass eine Existenzgefährdung der von der Planung betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe ausgeschlossen ist, kann mit Blick auf die Flächenverteilung über Pachtverträge zur Bewirtschaftung hinterfragt werden. Auch die Ausnahme für einen Vorhabenstandort, dessen Bodenqualität unterhalb des Durchschnitts des betreffenden Landkreises oder der Region Südhessen liegt, kann u.U. sehr schnell vorliegen – der Umgriff auf die Region Südhessen erscheint hier zu weit gegriffen und sollte räumlich stärker präzisiert werden. So wäre der Bezug zu einer Naturraumeinheit zu prüfen.

Für Fragen in Verbindung mit unseren Ausführungen in dieser Stellungnahme stehen wir gerne zur Verfügung. Wir möchten an dieser Stelle abschließend darauf hinweisen, dass diese Stellungnahme vorbehaltlich der Zustimmung des Planungsausschusses des Verbandes Region Rhein-Neckar ergeht. Wir werden uns diesbezüglich im laufenden Verfahren erneut an Sie wenden, falls Änderungen oder Ergänzungen zu dieser Stellungnahme erforderlich wären.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'P. Schelkmann', with a long, sweeping horizontal line extending to the right.

Petra Schelkmann

Leitende Direktorin